



SV Directors & Officers-Versicherung

Finanzieller Schutz bei Managementfehlern

**Der perfekte
Rückhalt für Ihre
Entscheidungen**

 **Sparkassen
Versicherung**

sv.de



Ihre Vorteile auf einen Blick:

- einfache und schlanke Risikoprüfung;
- perfekt auf Ihre persönlichen Bedürfnisse abgestimmte Versicherungssumme;
- wir prüfen, ob die Haftpflichtansprüche gegen Sie berechtigt sind und zahlen die Entschädigung bzw. wehren unberechtigte Ansprüche ab, auch vor Gericht;
- ein Ansprechpartner kümmert sich um all Ihre Belange.

Keine Sorge vor den Folgen persönlicher Haftung.

Wer in verantwortlicher Position in Unternehmen tätig ist, muss zum richtigen Zeitpunkt die richtigen Entscheidungen treffen. Doch angesichts von Zeitdruck oder möglicherweise falschen Informationen kann es zu Fehlentscheidungen kommen. Passieren diese Fehler dem Vorstand, Geschäftsführer oder Aufsichtsrat, können diese schnell zu hohen Vermögensschäden führen. Zudem verschärfen sowohl der Bundes- als auch der europäische Gesetzgeber z. B. durch strengere Compliance-Regelungen die Haftung von Unternehmensleitern.

Daher werden Führungskräfte immer häufiger auf Schadenersatz verklagt. Schutz bietet hier die D&O-Versicherung (Directors & Officers-Versicherung).

In der Regel sind es die Unternehmen, die diese Versicherung für ihre Organmitglieder abschließen, um die finanziellen Risiken aus deren beruflicher Tätigkeit abzusichern.

Wer entscheidet, der haftet.

Pflichtverletzungen von Managern

Manager sehen sich bei ihrer täglichen Arbeit mit vielen Pflichten konfrontiert. Verursachen sie durch ihr Tun oder Unterlassen schuldhaft einen Schaden, werden Manager als Verantwortliche fast immer in Anspruch genommen.

Dabei wird in Innen- und Außenhaftung unterschieden. Die Außenhaftung gegenüber Dritten spielt eher eine untergeordnete Rolle. Viel häufiger sind Ansprüche des Unternehmens gegenüber den versicherten Personen wegen Managementfehlern.

Innenhaftung	Außenhaftung
<ul style="list-style-type: none">→ Haftung des Managers gegenüber seinem Unternehmen→ Manager haften mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensführung	<ul style="list-style-type: none">→ Haftung des Managers gegenüber Dritten außerhalb des Unternehmens z. B. Lieferanten, Kunden, Wettbewerber, Kreditgeber, Insolvenzverwalter, Gläubiger, Sozialversicherungsträger, Staat (öffentlich-rechtliche Ansprüche)→ Der Haftungsmaßstab bestimmt sich nach der jeweiligen spezialgesetzlichen Regelung oder allgemeinem Haftungsrecht

Strafverfahren sind nicht Gegenstand der Versicherung. Über unser Partnerunternehmen die ÖRAG-Rechtsschutzversicherung ist eine separate Absicherung möglich.



Organmitglieder haften unbegrenzt.

Die Organmitglieder haften mit ihrem gesamten Privatvermögen für ihr Fehlverhalten – und zwar unbegrenzt. Denn die Haftung kann im Anstellungsvertrag nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen. Selbst dann können ehemalige Manager in Haftung genommen werden.

Grundsätzlich haften alle Organmitglieder gesamtschuldnerisch. Das bedeutet, eine Ressortverantwortlichkeit schützt den Einzelnen nicht davor, für die Fehler der anderen in Anspruch genommen zu werden. Im Gegenteil, unter Umständen kann der Fehler eines Kollegen eine Menge Geld kosten. Denn im Schadenfall gilt: Der Geschädigte kann frei entscheiden, von welchem Organmitglied er den Schaden in voller Höhe ersetzt verlangt.

Vermutetes Verschulden

Die beklagten Organmitglieder müssen im Streitfall den Nachweis erbringen, dass Sie keine schuldhafte Pflichtverletzung begangen haben (Umkehr der Beweislast). Das ist oft nicht (mehr) möglich, da die in Anspruch genommenen Organmitglieder häufig freigestellt werden und ihnen somit der Zugriff auf entlastende, firmeninterne Unterlagen erschwert ist!

Unternehmerischer Ermessensspielraum

Allerdings führt nicht jede unternehmerische Entscheidung, die sich im Nachhinein als nachteilig für das Unternehmen herausstellt, automatisch auch zu einer Haftung der Unternehmensleitung.



Für die Haftung des Geschäftsführers kommt es darauf an, ob dieser seinen unternehmerischen Entscheidungsspielraum überschritten und damit pflichtwidrig gehandelt hat. Vorstand und Geschäftsführer haben grundsätzlich einen weiten Entscheidungsspielraum.

Das beinhaltet auch das bewusste Eingehen geschäftlicher Risiken einschließlich der Gefahr von Fehlbeurteilungen und Fehleinschätzungen. Erst wenn die Grenzen eines verantwortungsbewussten, am Unternehmenswohl ausgerichteten unternehmerischen Handelns deutlich überschritten sind oder das Verhalten aus anderen Gründen als pflichtwidrig gewertet werden muss, kommt eine Haftung des Geschäftsführers oder Vorstands in Frage. Eine Pflichtverletzung liegt beispielsweise vor, wenn der Geschäftsführer gegen in seiner Branche anerkannte Kenntnisse und Erfahrungssätze verstößt.

Häufig übersteigen die Schadensersatzansprüche das Privatvermögen der Organmitglieder bei Weitem. Das wirkt sich auch auf die Liquidität des Unternehmens aus, da in diesem Fall ein Teil des entstandenen Schadens nicht ausgeglichen wird.

Pflichten ohne unternehmerischen Ermessensspielraum z. B.

- Erfüllung gesetzlicher, nicht abdingbarer Vorschriften (z. B. Steuergesetze, umweltrechtliche Verbotsnormen, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)
- rechtzeitige Abführung der Sozialversicherungsbeiträge
- ordnungs- und fristgemäße Erstellung des Jahresabschlusses
- Einrichtung einer funktionsfähigen Buchführung
- Einrichtung eines Risikomanagements als Kontrollinstrument (§ 91 Abs. 2 AktG)
- regelmäßige Unterrichtung des Aufsichtsrats durch die Geschäftsleitung (§ 90 AktG)

Gut zu wissen

In der SV D&O-Versicherung sind auch leitende Angestellte mitversichert. Anders als für Organmitglieder bestehen für sie nach arbeitsrechtlicher Rechtsprechung Haftungserleichterungen. So haften sie nach dem Grad ihres Verschuldens: Bei Vorsatz und oftmals auch bei grober Fahrlässigkeit in voller Höhe, bei mittlerer Fahrlässigkeit anteilig nach der Schwere ihres Verschuldens und bei leichter Fahrlässigkeit besteht keine Haftung.



Vereinfachte Risikoprüfung

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 20 Millionen Euro haben wir das SV D&O-Antragsmodell entwickelt. Hierbei reichen uns die Beantwortung weniger Fragen und der Nachweis eines positiven Bankratings aus. Verfügt Ihr Unternehmen über ein positives SparkassenStandard-Rating (Note 1 bis 10) und wurde keine der Risikofragen mit „Ja“ beantwortet, können Sie die D&O-Versicherung sofort bei Ihrem SV Berater vor Ort abschließen.

Natürlich akzeptieren wir auch das Rating eines anderen Bankinstitutes. Sollten Sie kein Bankrating haben, fordern wir eine aktuelle Wirtschaftsauskunft bei Creditreform an.

Was kostet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsbeitrag berechnet sich aus dem Jahresumsatz des Unternehmens und der gewünschten Versicherungssumme.



Nicht immer sieht man die Gefahr, wie Beispiele aus der Praxis zeigen:

Haftung für unternehmerische Fehlentscheidungen

Der Geschäftsführer einer GmbH tätigt Warenkreditgeschäfte mit einem Unternehmen, ohne dessen Kreditwürdigkeit ausreichend zu prüfen. Durch Insolvenz des Warenabnehmers entsteht der GmbH ein erheblicher Vermögensschaden. Für die Haftung des Geschäftsführers kommt es darauf an, ob dieser seinen unternehmerischen Entscheidungsspielraum überschritten und damit pflichtwidrig gehandelt hat.

Organisationsfehler

Der Vorstand einer AG beschließt die Einstellung von Wachpersonal zum Schutz der Verwaltungsgebäude. Einer der Wachleute unterstützt Einbrecher, indem er diesen die Pläne der Gebäude verschafft. Die Personalabteilung hatte es versäumt, bei der Einstellung des Wachmannes ein polizeiliches Führungszeugnis zu verlangen. Eine entsprechende Anweisung des Vorstandes an die Personalabteilung existierte nicht.

Nicht überwacht

Bei der Betriebsprüfung eines mittelständischen Unternehmens werden Fehlbeträge in erheblicher Höhe festgestellt. Die weitere Untersuchung ergibt, dass der Leiter der Buchhaltung über Jahre Geldbeträge in unterschiedlicher Höhe auf eigene Konten abgezweigt hat. Der Geschäftsführung wird vorgeworfen, den langjährigen Mitarbeiter nicht ausreichend überwacht zu haben.

Steuerfalle

Ein Unternehmen deklariert geldwerte Vorteile für Mitarbeiter unzureichend. Die Geschäftsführung hat von den geleisteten geldwerten Vorteilen keine Kenntnis. Erst im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung fallen die Versäumnisse auf: Aus Lohnsteuer und Sozialversicherung ergeben sich Nachforderungen in Höhe von 50.000 Euro. Zusätzlich erhebt der Fiskus einen Säumniszuschlag. Dieser wird gegenüber der Geschäftsführung geltend gemacht.



Subvention verpasst

Der Geschäftsführer eines Betriebes beantragte öffentliche Subventionen für ein Bauprojekt. Noch bevor die Subventionen schriftlich genehmigt wurden, veranlasst er den Baubeginn. Dabei verlässt er sich auf die mündliche Zusage eines Behördenmitarbeiters. Der Zuschuss wird jedoch verwehrt, da mit dem Bau bereits begonnen wurde. Der Geschäftsführer soll nunmehr dafür einstehen.

Auch Aufsichtsräte haften

Der Vorstand begeht gravierende Sorgfaltspflichtverletzungen. Trotzdem kündigt der Aufsichtsrat diesen nicht.

Der Vorstand führt rechtswidrige Finanztransaktionen durch. Bei den Vorstandsmitgliedern wird vom Aufsichtsrat jedoch kein Regress genommen.

Wir sind für Sie da:

- SV Berater in Ihrer Nähe
- Kundenberater in Ihrer Sparkasse/BW-Bank
- Telefonischer Kundenservice:
 - Stuttgart 0711 898-49816
 - Mannheim 0621 454-49816
 - Karlsruhe 0721 154-49816
 - Wiesbaden 0611 178-49816
 - Kassel 0561 7889-49816
 - Erfurt 0361 2241-49816
- vh-fs5@sparkassenversicherung.de
- www.sparkassenversicherung.de
- Chat und Rückrufservice auf sv.de/kontakt
- sv.de/onlineservices

Sparkassen-Finanzgruppe
Sparkasse
Landesbank/BW-Bank
LBS
SV SparkassenVersicherung
DekaBank
Deutsche Leasing